

11. April 1940

ien.

r die Wiener

dürfte vor Mitte 1941 kaum notwendig sein, so dass genügend Zeit für Verhandlungen bleibt. Die Entscheidung der Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten erfolgte mit Berufung auf eine Zuschrift des Reichsstatthalters vom 2. August 1938 RSt. II/Arch. 158.320/, aus der der Standpunkt der Reichsstatthalterei klar hervorgeht, bei Besetzungen von Stellen des öffentlichen Archivdienstes nach den bisherigen Grundsätzen zu verfahren. Die Berechtigungsgrundlage für die Durchführung der Staatsprüfungen bestand für das Nachkriegsösterreich in einer Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, betreffend die Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung (26. Stück vom 25. März 1927). Dort wird für den Archivdienst die Vollendung der philosophischen oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Promotion), ferner für die Anstellung die erfolgreiche Ablegung der o. Staatsprüfung des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung gefordert. Dieser Verordnung tritt das Bundesgesetz über den Bildungsrang der Berufsoffiziere der bewaffneten Macht (Offiziersvorbildungsgesetz) vom 16. März 1937, Erl. 8256-RB. ergänzend zur Seite. In § 11 erscheint die Ernennung zum Offizier des Musealdienstes gebunden erstens an die Vollendung der philosophischen oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Promotion) und zweitens in beiden Fällen an die Ablegung der o. Staatsprüfung des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. Zu einer Regelung der Anstellungserfordernisse für den öffentlichen Musealdienst, in denen die Staatsprüfung des Instituts Berücksichtigung gefunden

te Rechnungslegung
 nem Barbestand von
 Betrag beim Haus-
 tragung in das
 n aber, diese Sum-
 auch im Haushalts-
 betrachten und Aus-
 ten. Da wohl auch
 Krieges größere
 Rest Ihres Haus-
 - 912,31 RM) erst